

# Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

.....

Kläger —

gegen

.....

Beklagter —

hat das Amtsgericht Strausberg  
im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO am  
22.11.2012  
durch Richterin am Amtsgericht .....

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 126,10 zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 126,10 € aus dem zwischen den Parteien am 17.01.2012 zustande gekommenen Beratungsvertrag i.V.m. §§ 675, 611, 612 BGB.

a. Zwischen den Parteien ist am 17.01.2012 dadurch, dass sich der Beklagte von dem Kläger in zwei rentenrechtlichen Angelegenheiten beraten ließ, ein Beratungsvertrag zustande gekommen.

b. Der Kläger ist aufgrund des Beratungsvertrages tätig geworden. Er hat den Beklagten am 17.01.2012 und am 06.03.2012 beraten und außerdem in zwei Verwaltungsvorgänge Akteneinsicht genommen.

c. Für die vom Kläger erbrachten Leistungen steht diesem eine Vergütung zu, die sich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richtet. Denn das RVG findet auf die Vergütung des Klägers Anwendung, § 4 Abs. I Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG).

Für die zweimalige Beratung des Beklagten durch den Kläger schuldet ersterer jedenfalls die vom Kläger beanspruchte Gebühr i.H.v. 190,00 €.

Die Gebühr des Klägers bestimmt sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Maßgeblich ist demnach gemäß § 612 Abs. 2 letzte Alternative BGB die übliche Vergütung. Die übliche Vergütung ist anhand ortsüblicher Stundensätze für anwaltliche Leistungen zu bestimmen. Die durchschnittliche Anwaltsstunde kostet 180,00 € bis 200,00 € (vgl. hierzu Mayer/ Kroiß. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 5. Auflage 2012, § 34, RNr. 91). Da der Kläger zwei Stunden beratend tätig geworden ist, stünde ihm demnach eine Gebühr von 360,00 bis 400,00 € zu. Allerdings handelt es sich bei dem Beklagten um einen Verbraucher, so dass der Kläger gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG eine Beratungsgebühr von maximal 250,00 € verlangen kann. Die von ihm beanspruchte Gebühr i.H.v. 190,00 € ist daher jedenfalls geschuldet, außerdem gemäß Nr. 7008 VV-RVG die hierauf entfallende Mehrwertsteuer i.H.v. 36,10 E.

d. Dem danach jedenfalls bestehenden Vergütungsanspruch des Klägers i.H.v. 226,10 € steht nicht entgegen, dass die Parteien ein Erfolgshonorar vereinbart haben.

Da es sich bei der Erfolgshonorarvereinbarung um eine Vergütungsvereinbarung handelt, bedarf die Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 3 a RVG der Textform. Daran fehlt es mit der Folge, dass die Erfolgshonorarvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 BGB nichtig ist. Die Nichtigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung führt allerdings nicht zur Nichtigkeit des Beratungsvertrages. Vielmehr bleibt, wie sich aus § 4 b Satz 1 RVG ergibt, der Anspruch auf die gesetzliche Vergütung erhalten. Es kann nur eine höhere als die gesetzliche Vergütung nicht gefordert werden, sehr wohl aber die gesetzliche Vergütung.

e. Etwas anderes gälte nur dann, wenn dem Rentenberater die gesetzliche, erfolgsunabhängige Vergütung nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben zu versagen wäre. Ein solcher Fall läge vor, wenn der Berater in seinem — regelmäßig rechtsunkundigen — Auftraggeber das Vertrauen begründet hätte, eine Vergütung nur im Erfolgsfall zahlen zu müssen (vgl. hierzu BGHZ 18, 340; BGH. WW 1976, 1135). Von maßgeblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob sich der Mandant auf eine entsprechende Honorarregelung eingelassen oder ob er, wenn er die Nichtigkeit der Abrede eines erfolgsabhängigen Honorars gekannt hätte, den Berater nicht beauftragt hätte. — Dass der Kläger bei dem Beklagten das

Vertrauen dahin begründet hat, dass letzterer eine Vergütung nur im Erfolgsfall zahlen muss, trägt der Beklagte nicht vor; gegen die Schaffung eines solchen Vertrauenstatbestandes spricht auch, dass für den Nichterfolgsfall nichts vereinbart wurde. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beklagte auf die Zahlung der gesetzlichen Vergütung nicht eingelassen oder er den Kläger bei Kenntnis der Nichtigkeit der getroffenen Vergütungsvereinbarung nicht beauftragt hätte. Vielmehr spricht der Umstand, dass der Beklagte bereit gewesen wäre, für den Nichterfolgsfall eine Vergütungsvereinbarung über 1.000,00 € zu treffen, gerade dafür, dass er den Kläger in jedem Falle beauftragt hätte.

f. Der demnach jedenfalls bestehende Vergütungsanspruch des Klägers i.H.v. 226,10 € ist gemäß § 362 BGB i.H.v. 100,00 € erloschen. Es verbleibt ein offener Zahlungsanspruch von 126,10 E.

2.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 226,10 € bis 20.07.2012; 126,10 € seitdem

.....

Richterin am Amtsgericht